



IG PRO Interessengemeinschaft für
eine eigenständige Gemeinde

OBERENTFELDEN

Vereinsstatuten

9. Juni 2021

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

«IG PRO OBERENTFELDEN»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und hat ihren Sitz in Oberentfelden.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein will die Bevölkerung von Oberentfelden über das politische Leben in der Gemeinde begleiten. Interessierten Stimmbürger/innen will der Verein eine Möglichkeit anbieten damit sie parteiungebunden, mit Gleichgesinnten aktiv oder passiv, für ein politisch unabhängiges, eigenständiges Oberentfelden eintreten können.
- 2.2 Der Verein organisiert dazu Kampagnen bis hin zur Lancierung bzw. Unterstützung von Initiativen und Referenden. Gibt Abstimmungs- und Wahlempfehlungen ab bzw. schlägt geeignete Personen zur Wahl vor.

3. Mittel

- 3.1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden.
- 3.2 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede in Oberentfelden stimmberechtigte natürliche Person werden, welche Art. 2.1 vollumfänglich unterstützt.
- 4.2 Aufnahmegesuche sind an die IG pro Oberentfelden zu richten; über die Aufnahme entscheidet als erstes der Vorstand und definitiv die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 8.2 Die Mitglieder werden dazu spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 8.3.1 Entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern
 - 8.3.2 Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - 8.3.3 Festsetzung und Änderung der Statuten
 - 8.3.4 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - 8.3.5 Beschluss über das Jahresbudget
 - 8.3.6 Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - 8.3.7 Behandlung von Ausschlussrekursen
- 8.4 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen für Präsidium, Aktuar und Rechnungsführung.
- 9.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und beaufsichtigt die Abwicklung der laufenden Geschäfte.
- 9.3 Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Im Vorstand besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 9.4 Der Vorstand bezeichnet die für den Verein zeichnungsberechtigten Mitglieder. Diese zeichnen kollektiv zu zweien.
- 9.5 Der Vorstand entscheidet über alle Aktivitäten, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

10. Die Rechnungsrevisoren

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel, der an der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesend Mitglieder, dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn zur dafür erforderlichen Mitgliederversammlung statutengemäss eingeladen worden ist.
- 13.2 Die der Auflösung zustimmende Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung des Vereins.

14. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins am 9. Juni 2021 in Oberentfelden angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Der Vorstand